

Anlage

zur Durchsetzung der Tierschutzhundeverordnung,

§ 10 Ausstellungsverbot

Tierschutzhundeverordnung

Seit 1.1.2022 ist die neue Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) in Kraft gesetzt worden. Diese sieht u.a. ein Ausstellungsverbot für bestimmte Hunde vor:

§ 10 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1.bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder

2.bei denen erblich bedingt

a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,

b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,

c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung liegt beim Veranstalter und Aussteller. Das Veterinäramt wird besonders auf die Einhaltung der Tierschutzhundeverordnung achten, Verstöße können mit Bußgeldern geahndet werden.

Auf Basis der Erfahrungen vergangener Ausstellungen haben wir uns mit dem Veterinäramt auf folgendes Konzept verständigt:

1. Klinische bzw. Spezialuntersuchung für bestimmte Hunderassen

2. Stichprobenartige Kontrollen aller Hunde

Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des § 10 TierSchHuV und die damit verbundenen Auflagen nicht nur für Teilnehmer der eigentlichen Ausstellung gelten, sondern auch für Hunde, die im Rahmen anderer Veranstaltungsteile (Junior-Handling, Rassepräsentationen, Mischlingswettbewerb) präsentiert werden.

1. Klinische bzw. Spezialuntersuchung vor einer Hundeausstellung

Bei den Hunden nachfolgender Rassen, die zur Ausstellung gemeldet sind, muss im Vorfeld eine allgemeine tierärztliche Untersuchung und/oder Spezialuntersuchung durchgeführt und mit den VDH-Formularen (Download s.u.) bescheinigt werden. VDH-Formulare zurückliegender Veranstaltungen werden akzeptiert, wenn sie noch gültig sind. Die Gültigkeitsdauer ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Formulare für die einfache klinische Untersuchung sind nach aktuellem Stand beispielsweise ein Jahr gültig.

Bitte laden Sie die jeweils erforderlichen Bescheinigungen (unabhängig davon, ob es sich um Formulare einer zurückliegenden Veranstaltung oder neue Formulare handelt) bei der Meldung Ihres Hundes im Melde-Portal hoch.

* **Rasse/ Klinische Untersuchung (Intervall)/ Spezialuntersuchung (Intervall)**

1

Affenpinscher

Jährlich

Fitness- und Belastungstest* (Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)

2

Basset Hound

Jährlich

3

Belgischer Griffon

Jährlich

Fitness- und Belastungstest* (Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)

4

Bloodhound

Jährlich

5

Bordeaux Dogge

Jährlich

6

Boston Terrier

Jährlich

Fitness- und Belastungstest* (Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)

7

Brabanter Griffon

Jährlich

Fitness- und Belastungstest* (Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)

8

Brüsseler Griffon

Jährlich

Fitness- und Belastungstest* (Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)

9

Cavalier King Charles Spaniel

Jährlich

Ab dem Alter von 4 Jahren, bei Vorliegen eines Herzgeräusches: Herzultraschall

10

Chihuahua

Jährlich

Ab dem Alter von 6 Jahren, bei Vorliegen eines Herzgeräusches: Herzultraschall

11

Chinese Crested Dog (haarlos)

Jährlich

12

Deutsche Dogge

-

Herzultraschall (Ab dem Alter von 3 Jahren alle 2 Jahre)

13

Dobermann

-

Herzultraschall, 24 Stunden-EKG (Ab dem Alter von 3 Jahren alle 2 Jahre)

14

Englische Bulldogge

Jährlich

Cambridge-Test oder VDH-Fitnesstest* (Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)

15

Französische Bulldogge

Jährlich

Cambridge-Test oder VDH-Fitnesstest* (Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)

16

Irischer Wolfshund

-

Herzultraschall (Ab dem Alter von 3 Jahren alle 2 Jahre)

17

Japan Chin

Jährlich

Fitness- und Belastungstest* (Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)

18

King Charles Spaniel

Jährlich

Ab dem Alter von 6 Jahren, bei Vorliegen eines Herzgeräusches: Herzultraschall

19

Mastiff

Jährlich

20

Mastino Napoletano

Jährlich

21

Mops

Jährlich

Cambridge-Test oder VDH-Fitnesstest* {Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)

22

Pekingese

Jährlich

Fitness- und Belastungstest* {Ab dem Alter von 1 Jahr alle zwei Jahre)

23

Peruanischer Nackthund (haarlos)

Jährlich

24

Shar Pei

Jährlich

25

Thai Ridgeback

Einmalig

26

Xoloitzcuintle

(haarlos)

Jährlich

*Ergebnisse des von der Universität Cambridge entwickelten ‚Respiratory Function Grading Scheme‘ werden anerkannt. Tiere, die mit Grad Ooder 1 bewertet wurden, dürfen an der Ausstellung teilnehmen. Für Hunde der Rassen Mops, Französische und Englische Bulldogge kann auf den VDH-Ausstellungen auf dem Posse nur noch der Cambridge-Test und der ebenfalls wissenschaftlich validierte, laufbandgestützte Fitnesstest der Tierärztlichen Hochschule Hannover („VDH-Fitnesstest“) akzeptiert. Andere Belastungstestergebnisse können als Grundlage für eine Ausstellungsteilnahme für Hunde dieser Rassen nicht mehr angenommen werden.

Formular „Klinische Untersuchung vor einer Hundeausstellung“ (Anlage)

Formular „Spezialuntersuchung“(Anlage)

Formular "Belastungstest"

Weitere Infos zum VDH-Belastungstest, den die VDH-Mitgliedsvereine anbieten, finden Sie hier unter vdh-thueringen.de.

Weitere Infos zum VDH-Fitness- und Cambridge-Test finden Sie unter vdh-thueringen.de.

Unabhängig von der Vorlage des Untersuchungsformulars können Tiere mit relevanten Erkrankungen i. S. d. § 10 Nr. 2 TierSchHuV, die bei der Untersuchung nicht erkannt wurden, durch das zuständige Veterinäramt oder den Veranstalter im eigenen Ermessen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

2. Stichprobenartige Kontrollen

Der VDH-Thüringen führt nach behördlichen Vorgaben auf der Ausstellung stichprobenartige Kontrollen der gemeldeten Hunden durch. Sofern ein Hund bei diesen Kontrollen eines der unten aufgeführten Merkmale bzw. relevante Erkrankungen i. S. d. § 10 S.1 Nr. 2 TierSchHuV aufweist, muss der Hund durch das zuständige Veterinäramt oder den Veranstalter im eigenen Ermessen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Die Halter/Aussteller der Hunde werden im Vorfeld informiert, wenn ihre Tiere für eine Kontrolle vorgesehen sind und auf die Untersuchungsräume verwiesen. Die Kontrolle erfolgt, bevor die Halter/Aussteller zu den Ringen gehen. Die Sonderleiter erhalten die Information, welche Hunde kontrolliert werden. Erst danach und im Fall des Nachweises, dass die Kontrolle stattgefunden hat und keine tierärztlichen Bedenken an der Teilnahme des Hundes bestehen, ist der Hund für die Bewertung im Ring zugelassen. Die Ausgabe der Startnummer erfolgt bei den untersuchten Hunden direkt beim Tierarzt. Die Startnummern haben eine gesonderte Markierung, dass man als Aussteller keine Startnummern nachmachen kann.

Damit eine möglichst effektive Auswahl der Stichproben gewährleistet wird, werden bekannte Rassedispositionen hierbei berücksichtigt.

Hunde mit folgenden Merkmalen (Erblichkeit wird vorausgesetzt) dürfen nicht an termingeschützten VDH-Veranstaltungen teilnehmen. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Es können - in Absprache mit den örtlichen Veterinäramtern - auch andere Merkmale zum Ausschluss nach § 10 TierSchHuV führen, wenn sie die Kriterien der Vorschrift erfüllen.

Störung der Atmung einschließlich Störung der Thermoregulation, pathologische Atemgeräusche, Atemnot, Zyanose, Hyperthermie insbesondere bei brachycephalen Rassen.

Auge inklusive Augenlider:

Lidfehlstellungen wie En- und Ektropium (die Merkmale sind bei Vorliegen einer aus ihnen resultierenden klinischen Symptomatik ausschlussrelevant), Exophthalmus

Blindheit

Strabismus

- Blindheit
- Strabismus

Neurologische Symptome

Missbildung des Schädels, gekoppelt mit klinischer Symptomatik z.B. offene Fontanellen, unproportionale Verkürzung des Unter- oder Oberkiefers, Sichtbarkeit der Zähne oder der Zunge bei geschlossenem Maul, Brachycephales obstruktives Atemwegssyndrom {BOAS}

Zwergwuchs (hypophysäre Form)

Haut und Haar

Pigmentierungsbedingte Merkmale (s. PDF „Pigmentierungs-assoziierte erbliche Erkrankungen“):

-Weißköpfigkeit/Extremscheckung in Zusammenhang mit Taubheit und/oder UV-bedingten Hautschäden (Anmerkung: Audiometrische Messung für Ausstellungszulassung zu invasiv {Narkose}. Die potentiell problematische Genanlage führt nicht zum Ausstellungsverbot, bei Eingangskontrollen sollte ein besonderes Augenmerk auf klinische Anzeichen gelegt werden.)

-Merle-Zeichnung plus überwiegende Weißzeichnung im Kopfbereich, insbesondere unpigmentierte Ohren: Ausstellung nur mit Gen-Test (Zum Ausschluss führen alle Genotypen, die nach dem aktuellen Wissensstand mit einem signifikanten Risiko zur Entwicklung von Beeinträchtigungen der Sinnesorgane verbunden sind.)

-Colour Dilution Alopecia (Anmerkung zu Colour Dilution: Es besteht noch Forschungsbedarf, um gesund-dilute (z.B. „klassische“ Weimaraner) von krank-diluten (Hunde mit Colour Dilution Alopecia) zu differenzieren.)

Weitere Merkmale im Bereich Haut/Haar:

- Albinismus
- Dermoid-Zysten
- ektodermale Dysplasie: Haarlose Tiere der Nackthunderassen mit klinischen Zeichen wie Komedonenbildung, Hypodontie (s.u.), Zahndefekten oder -fehlstellungen
- übermäßige Bildung von Hautfalten {Falten, die Sinnesorgane und/oder Körperöffnungen beeinträchtigen; Falten, die die Bewegung und/oder das arttypische Verhalten beeinträchtigen), Hautfaltendermatitis

-Fehlende oder gekürzte Vibrissen, auch nach Schur

Zähne

-Ausschluss bei erblich bedingtem Fehlen von Canini (Eck- oder Fangzähne), P4/Oberkiefer oder M1/Unterkiefer (Reißzähne, bilden zusammen die Brechschere) oder bei Fehlen von mehr als zwei anderen Zähnen; ausgenommen P1 (Ober- und Unterkiefer) und M3 (Unterkiefer). Der Aussteller hat die Möglichkeit, mit tierärztlicher Bescheinigung nachzuweisen, dass das Fehlen von Zähnen durch Unfall oder nicht-erbliche Krankheit bedingt ist.

-Zahnfehlstellungen, die mit Verletzungen/Reizungen der Maulschleimhaut oder Verlust von Zahnschmelz einhergehen.

Lahmheiten

Verkürzte/Missgebildete Rute in Verbindung mit klinischen Symptomen (Dermatitis an der Rutenunterseite, neurologische Ausfälle, Einschränkungen artgemäßer Hygiene und Körperfunktionen aufgrund mangelnder Beweglichkeit der Rute u. ä.)

Rutenlänge: Die Rute muss ausgerollt den After bedecken.

Daumenkrallen: Hunde deren Daumenkrallen ohne medizinische Indikation amputiert wurden, dürfen nicht teilnehmen.

Vibrissen

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass neben den prominenten Vibrissen an der Oberlippe (Pili tactiles labiales superiores) auch an der Unterlippe sowie am Kehlgang, den Wangen und oberhalb des Auges Vibrissen zu finden sind. Auch diese sollten nicht abgeschoren werden. (s. Abbildung)

Geld zurück-Garantie: Sollte Ihr Hund aufgrund eines erblichen Merkmals i. S. d. § 10 Nr. 2 TierSchHuV ausgeschlossen werden, erhalten Sie aus Kulanz und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht Ihre Meldegebühr zurück. Dies gilt nicht bei gekürzten Vibrissen oder der Nichteinhaltung des Kupierverbots.

3. Hunde, bei denen im Rahmen der Ausstellung Merkmale im Sinne des § 10 TierSchHuV festgestellt werden, müssen ohne Bewertung den Ring verlassen.

4. Die Zuchtrichter werden die Breed Specific Instructions (BSI) umsetzen und bei den dort aufgeführten Rassen besonders auf Gesundheit und Funktionalität achten. Die in den BSI aufgeführten Rassen wurden auf der Grundlage des geschätzten Risikos gesundheitsgefährdender Übertreibungen der Rassenmerkmale und einer möglichen irreführenden Interpretation des Standards ausgewählt.

Klinische Untersuchung vor einer Hundeausstellung



Nach § 10 Satz 1 Nr. 2 Tierschutz-Hundeverordnung ist es verboten, Hunde auszustellen, bei denen erblich bedingt

- Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind **und** hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt.

Im Rahmen einer tierärztlichen klinischen Untersuchung soll festgestellt werden, ob bei dem untersuchten Hund Hinweise auf das Vorliegen von Merkmalen gemäß § 10 Satz 1 Nr. 2 der Tierschutz-Hundeverordnung festzustellen sind. Unabhängig von der Vorlage des Untersuchungsformulars können Tiere mit relevanten Erkrankungen i. S. d. § 10 Satz 1 Nr. 2 TierSchHuV, die bei der Untersuchung nicht erkannt wurden, durch das zuständige Veterinäramt oder den Veranstalter im eigenen Ermessen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Name und Adresse des/der untersuchenden Tierarztes/Tierärztin:

--

Tierarzt

Tierhalter/in, Eigentümer/in, Name und Adresse:

--

Tierhalter

--

Datum

--

Rasse

--

Name des Hundes

--

Geburtsdatum/Alter

- ☐ Rüde
☐ Hündin

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Chipnummer

--

Besonderheiten

[illegible]

Chipnummer

Ernährungszustand:

☐ Schlank ☐ Normalgewichtig ☐ Adipös

Auf krankhafte Veränderungen an folgenden Organsystemen ist besonders zu achten:

1 Augen: liegen Reizungen oder Entzündungen der Bindehaut, der Hornhaut, übermäßiger Tränenfluss oder sonstige krankhafte Veränderungen (z.B. klinisch relevantes Ektropium oder Entropium, Exophthalmus) vor, die eine weitergehende Untersuchung mit dem Ziel der Identifizierung von Merkmalen nach § 10 Satz 1 Nr. 2 TierSchHuV (s.o.) erforderlich machen?

Bitte ankreuzen: ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche?

--

2. Schädel, Gebiss und Kiefer: Sind Zähne fehlerhaft ausgebildet oder fehlen Canini oder Reißzähne (P4/Oberkiefer oder M1/Unterkiefer) oder mehr als zwei andere Zähne (außer P1 und M3), liegt ein ausgeprägter Vorbiss oder Rückbiss mit ungenügender Gebissfunktion vor? Liegen tastbare Missbildungen der Schädeldecke wie eine offene Schädelknochenlücke vor, die eine weitergehende Untersuchung mit dem Ziel der Identifizierung von Merkmalen nach § 10 Satz 1 Nr. 2 TierSchHuV (s.o.) erforderlich machen?

Bitte ankreuzen: ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche?

--

• wurde die obige Frage aufgrund des Fehlens von Zähnen mit „Ja“ beantwortet. muss nachgewiesen werden, dass das Fehlen nicht anlagebedingt ist, sondern der Zahn z. B. wegen einer Erkrankung entfernt werden musste. Dann ist eine Ausstellungsteilnahme möglich.

3. Haut/Hautanhangsorgane: liegen einer oder mehrere der folgenden Befunde vor: fehlende oder fehlerhafte Tasthaare (Vibrissen), teilweise oder vollständige Alopezie mit fehlenden/fehlerhaften Vibrissen, tastbare Hauteinstülpungen oder tastbare röhrenförmige Zysten, übermäßige Hautfaltenbildung mit Entzündungssymptomen, Hyper- oder Parakeratose der Nase, Hautläsionen an Pfoten und im Gesicht, die zu Entzündungen neigen, Hyperkeratose der Fußballen, Krallendeformation, überlange, schwere und entzündete Schlappohren, die bei Senken der Nase den Boden berühren, Albinismus mit Albinismus Oculi?

Bitte ankreuzen: ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche?

4. Bewegungsapparat: Wurden krankhafte Befunde wie Lahmheiten oder andere Störungen, im Bewegungsablauf festgestellt, die eine weitergehende Untersuchung mit dem Ziel der Identifizierung von Merkmalen nach 2 § 10 Satz 1 Nr. 2 TierSchHuV (s.o.) erforderlich machen?

Bitte ankreuzen: ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche?

Chipnummer



Bitte ankreuzen: ☐ Ja ☐ Nein

--

Bitte ankreuzen: ☐ Ja ☐ Nein

Bitte ankreuzen: ☐ Ja ☐ Nein

--

Bitte ankreuzen: ☐ Ja ☐ Nein

Bitte ankreuzen: ☐ Ja ☐ Nein

0 Bei der klinischen Untersuchung des o.g. Hundes ergaben sich zum Zeitpunkt der Untersuchung **Hinweise auf das Vorliegen von relevanten Erkrankungen, die im Sinne des § 10 Satz 1 Nr. 2 TierSchHuV (s.o.) zu werten sind.**

0 Bei der klinischen Untersuchung des o.g. Hundes ergaben sich zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Hinweise auf das Vorliegen von relevanten Erkrankungen, die im Sinne des § 10 Satz 1 Nr. 2 TierSchHuV (s.o.) zu werten sind.



BESCHEINIGUNG

Tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung zur Erkennung von Hunden, bei denen Hinweise auf sog. Qualzuchtmerkmale zu finden sind.

Nach § 10 Nr. 2 Tierschutz-Hundeverordnung ist es verboten, Hunde auszustellen, bei denen erblich bedingt

- Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind **und** hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt.

Im Rahmen einer tierärztlichen klinischen Untersuchung soll festgestellt werden, ob bei dem untersuchten Hund Hinweise auf das Vorliegen von Merkmalen gemäß § 10 Nr. 2 der Tierschutz-Hundeverordnung festzustellen sind. Unabhängig von der Vorlage des Untersuchungsformulars können Tiere mit relevanten Erkrankungen i. S. d. § 10 Nr. 2 TierSchHuV, die bei der Untersuchung nicht erkannt wurden, durch das zuständige Veterinäramt oder den Veranstalter im eigenen Ermessen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Spezialuntersuchung

Name und Adresse des/der untersuchenden Tierarztes/Tierärztin:

Tierarzt

Tierhalter/in, Eigentümer/in, Name und Adresse:

Tierhalter

Datum

Rasse

Name des Hundes

Geburtsdatum/Alter

☐ Rüde

☐ Hündin

Chipnummer



--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Chipnummer

--

Besonderheiten

Ernährungszustand:

☐ Schlank ☐ Normalgewichtig ☐ Adipös

1. Merkmal Bandscheibenerkrankungen/Diskopathie (IVDD)

☐ Untersuchung nicht durchgeführt

Ab dem 4. Lebensjahr jährlich orthopädisch/neurologischer Untersuchung

☐ orthopädisch/neurologischer Untersuchung durchgeführt

Bei positivem Befund

☐ Bildgebung (CT/MRT) durchgeführt

2. Merkmal: (primäre) Dilatative Kardiomyopathie

☐ Untersuchung nicht durchgeführt

Ab dem 3. Lebensjahr alle zwei Jahre

☐ Echokardiographie

☐ EKG (nur beim Dobermann: 24h-EKG) durchgeführt

3. Degenerative Mitralklappenerkrankung/Mitralklappenendokardiose

☐ Untersuchung nicht durchgeführt

Bei Vorliegen eines syst. Herzgeräusches

Cavalier-King-Charles-Spaniel: ab dem 4. Lebensjahr jährlich, andere Rassen ab dem 6. Lebensjahr jährlich;

☐ Kein syst. Herzgeräusch

☐ Echokardiographie durchgeführt

Bitte ankreuzen:

☐ Bei der Untersuchung des o.g. Hundes ergaben sich zum Zeitpunkt der Untersuchung **Hinweise auf das Vorliegen von Merkmalen nach § 10 Nr. 2 TierSchHuV.**

☐ Bei der Untersuchung des o.g. Hundes ergaben sich zum Zeitpunkt der Untersuchung **keine Hinweise auf das Vorliegen von Merkmalen nach § 10 Nr. 2 TierSchHuV.**

Datum

Unterschrift der untersuchenden Tierärztin/des untersuchenden Tierarztes/Praxisstempel

Untersuchungsbogen Belastungstest (für kurzschnäuzige Hunderassen)



Verband für das
Deutsche Hundewesen

Durchführender Verein:

Datum:

Ort:

Außentemperatur:

Angaben zum Eigentümer:

Name, Vorname:

Anschrift:

Angaben zum untersuchten Hund:

Rasse:	1 Wurfdatum:	1 Gewicht:
☐ Männlich	☐ Weiblich	☐ Erstkontrolle ☐ Nachkontrolle
Name des Hundes:		
ZB-Nr.:	ID-Code:	
Vorbericht Bisher durchgeführte Operationen? Allergien bekannt? Sonstige Erkrankungen?		
Bisherige Zuchtverwendung? ☐ Nein	Zuchtrüde: ☐ Ja Zuchthündin: ☐ Ja	Zahl der Deckakte: Zahl der Würfe:

Klinische Untersuchung

Kondition:	☐ Gut	☐ Zufriedenstellend	☐ Keine Zuchtkondition
Verdacht auf Systemerkrankung:	☐ Nein	☐ Ja, welche?	
Verdacht auf vererbte Defekte:	☐ Nein	☐ Ja, welche?	
Herz-/Kreislaufsystem-Erkrankung?	☐ Nein	☐ Ja, welche?	
Herzfrequenz in Ruhe:	Nach Belastung:	Nach Erholung: 5min.: 10 min.: >15 min.:	
Atemfrequenz in Ruhe:	Nach Belastung:	Nach Erholung: 5min.: 10min.: > 15 min.:	
Atmungstrakt-Beschwerden:	☐ Nein	☐ Ja, welche?	
Auffälligkeiten an Nasenöffnungen, Zunge, Atemwegen:	☐ Nein	☐ Ja, welche?	
Atemgeräusche in Ruhe: ☐ Ruhig, unauffällig ☐ Röchelnd/ giemend ☐ Hechelnd ☐ Atemnot	Nach Belastung: ☐ Ruhig, unauffällig ☐ Üblich hechelnd ☐ Laut röchelnd ☐ Giemend ☒ Atemnot	Erholung nach: ☐ 5Min. ☐ 10Min. ☐ >15 Min.	

Dopingkontrolle durchgeführt: ☐ Ja ☐ Nein

Bemerkungen:

Belastungstest bestanden:

☐ Ja ☐ Nein

Unterschrift Tierarzt/ Stempel